

**5162/AB**  
Bundesministerium vom 29.03.2021 zu 5185/J (XXVII. GP)  
**bmf.gv.at**  
Finanzen

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.073.971

Wien, 29. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5185/J vom 29. Jänner 2021 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 4.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Bei der Sazka handelt es sich um keine (unmittelbare oder mittelbare) Beteiligung des Bundes. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen beziehungsweise lagen daher auch keinerlei Informationen zum anfragegegenständlichen Projekt „Omega“ sowie den erwähnten Verbindungen vor und kann der in der Anfrage erwähnte öffentliche Einsatz

des vormaligen Bundesministers für Finanzen Schelling aus Sicht der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen nicht nachvollzogen werden. Mangels Informationen und Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen hat sich auch kein Anlass für diesbezügliche Prüfungen ergeben.

Aus diesem Grund betreffen die Fragen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

### Zu 3.:

Die Beteiligung der Sazka an der CASAG erfolgte erstmals im Oktober 2015, indem die DONAU Versicherung die Tochtergesellschaft CAME Holding GmbH samt den an der MEDIAL Beteiligungs GmbH gehaltenen Anteilen an die Austrian Gaming Holding a.s. (Sazka-Tochter) verkaufte.

Mit Ende 2016 verschärzte der Gesetzgeber im Zuge strengerer Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbestimmungen der EU das GSpG und erfasste nun auch indirekte Beteiligungen sowie den „wirtschaftlichen Eigentümer“.

Die Erhöhung der indirekten Beteiligung der CAME an der CASAG von 11,34 % auf 34,03 % im März 2017 löste daher eine umfassende ordnungspolitische Prüfung aus. Dabei wurden auch die Ergebnisse ähnlicher ordnungspolitischer Prüfungen jener ausländischen Glücksspielregulatoren berücksichtigt, die sich in den an Tochtergesellschaften der CASAG erteilten dortigen Glücksspielkonzessionen ausbedungen haben, Änderungen der Eigentumsverhältnisse der Konzernmuttergesellschaft (CASAG) zu prüfen. Sämtliche Prüfungsergebnisse waren ohne Einwand. Auch die ordnungspolitische Prüfung anhand eines umfangreichen Nachweiskonvoluts ergab keine Auffälligkeiten und keine Hinweise auf Verbindungen zu illegalen Glücksspielanbietern.

Hinsichtlich der Finanzierung der Beteiligung in 2017 legte die Sazka dem Bundesministerium für Finanzen eine ausführliche Darstellung der Mittelaufbringung sowie die geprüften Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 vor.

Sämtliche Beteiligungen der Sazka an der CASAG und der ÖLG fanden stets die erforderliche gesellschaftsrechtlich maßgebliche Zustimmung der Eigentümervertreter in Hauptversammlung und Aufsichtsrat der CASAG.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

